

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934

153 (4.7.1934)

Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,88 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig. D. N. 3600 V.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hiltnerstr. 53, Fernspr. 204. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 10101. Verantwortlich für den Gesamthalt: A. Dups, Durlach.



Anzeigenberechnung: Die gespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Reklamezeile 18 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezogener keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 153

Mittwoch, den 4. Juli 1934

106. Jahrgang

Kurze Tagesübersicht

Reichsminister Hitler erstattete am Dienstag dem Reichspräsidenten auf Gut Neudeck Bericht über die Niederschlagung der Meuterei. Der Reichspräsident benützte diese Gelegenheit, um dem Reichsminister für sein mutiges Eingreifen zu danken, durch das dem deutschen Volk viele Opfer an Blut erspart wurden.

Das Reichskabinett hat in einer Sitzung am Dienstag eine Fülle von Gesetzen verabschiedet, nachdem zuvor der Reichsminister über die Niederschlagung der Revolte berichtet hatte und ihm Reichsminister Blomberg den Dank des Kabinetts aussprach.

In einer Anordnung des Reichsministers wird davor gewarnt, daß im Zusammenhang mit der Röhren-Revolution Gewalttaten auf eigene Faust vorkommen.

Ministerpräsident Göring wurde zum Reichsforstmeister und Reichsjägermeister ernannt, nachdem das Forst- und Jagdwesen auf das Reich übergegangen ist.

Unter den verabschiedeten Gesetzen befindet sich auch ein Gesetz über das Verbot öffentlicher Sammlungen bis zum 31. Oktober.

Kriegsminister Marshall Petain erklärte vor dem Heeresauschuß der Kammer, daß man eine Heraushebung der Militärdienstzeit umgehen könne, wenn in den Jahren 1935/40 für eine Spezialtruppe 30 000 Mann einberufen würden, die die Verteidigungswerte im Osten besetzen müßten.

Der König von Siam unternahm im Anschluß an die Besichtigung des Berliner Flughafens mit dem Großflugzeug „Generalfeldmarschall von Hindenburg“ einen Rundflug von 20 Minuten Dauer.

Eine Anordnung Adolf Hitlers

Berlin, 3. Juli. Der Führer hat folgende Anordnung erlassen:

Die Maßnahmen zur Niederschlagung der Röhren-Revolution sind am 1. Juli 1934 nachts abgeschlossen worden.

Wer sich auf eigene Faust, gleich aus welcher Absicht, im Verfolg dieser Aktion eine Gewalttat zuschulden kommen läßt, wird der normalen Justiz zur Beurteilung übergeben. (gez.) Adolf Hitler.

Anordnung des Chefs des Stabes Luhe

München, 3. Juli. Die NSR München teilt mit: Im Zusammenhang mit der Meldung über die Auflösung des Presseamtes der Obersten SA-Führung wird verfügt:

Der bisherige Leiter des Presseamtes, Gruppenführer Weiß, ist von dem während seiner Abwesenheit im Presseamt vorgekommenen Verfehlungen nicht berührt. Er steht zur Verfügung der Obersten SA-Führung.

Der Chef des Stabes: (gez.) Luhe.

Der Königsbesuch im Berliner Flughafen

Berlin, 3. Juli. Am Dienstag mittag trafen der König und die Königin von Siam dem Berliner Flughafen auf dem Tempelhofer Feld einen Besuch ab. Der Flughafen hatte Flaggenschmuck auch in den Farben des Heimatlandes der hohen Gäste erhalten. Das Königspaar wurde in der neuen Empfangshalle durch Staatssekretär Milch vom Reichsluftfahrtministerium begrüßt, um dann auf dem Rollfeld in Gegenwart von Vertretern des Auswärtigen Amtes, der Deutschen Luftflieger und des Deutschen Luftsportverbandes einige Großflugzeuge, so auch das Flugzeug „Generalfeldmarschall von Hindenburg“, zu besichtigen.

Besuch des Königs von Siam in Neudeck

Berlin, 3. Juli. Im Programm des Königspaares von Siam ist als wichtigste Begegnung ein Besuch des Königspaares beim Reichspräsidenten in Neudeck vorgesehen. Das Königspaar fährt Mittwoch abend mit kleinem Gefolge und in Begleitung des Chefs des Protokolls nach Neudeck.

Ministerpräsident Göring zum Reichsforstmeister ernannt

Berlin, 3. Juli. Der Reichsminister hat auf Grund des vom Reichskabinett verabschiedeten Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich den preußischen Ministerpräsidenten General der Infanterie Hermann Göring zum Reichsforstmeister ernannt, der in Jagdsachen die Bezeichnung Reichsjägermeister führt.

Wichtige Sitzung des Reichskabinetts

Der Führer berichtet über die Niederschlagung der Verräter — Mehr als 20 Gesetze genehmigt

Berlin, 3. Juli. In der heutigen Sitzung des Reichskabinetts am Dienstag gab Reichsminister Adolf Hitler zunächst eine ausführliche Darstellung über die Entstehung des hochverräterischen Anschlages und seine Niederwerfung. Der Reichsminister betonte, daß ein blühendes Handeln notwendig war, weil andernfalls die Gefahr bestand, daß viele Tausende von Menschenleben vernichtet worden wären. Reichsminister Generaloberst von Blomberg dankte dem Führer im Namen des Reichskabinetts und der Wehrmacht für sein entschlossenes und mutiges Handeln, durch das er das deutsche Volk vor dem Bürgerkrieg bewahrt habe. Der Führer habe sich als Staatsmann und Soldat von einer Größe gezeigt, die bei den Kabinettsmitgliedern und im ganzen deutschen Volk das Gelübnis für Leistung, Hingabe und Treue in dieser schweren Stunde in allen Herzen wachgerufen habe.

Das Reichskabinett genehmigte sodann ein Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr, dessen einziger Artikel lautet:

„Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni und am 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.“

Der Reichsjustizminister Dr. Gürtner erklärte hierzu, daß die vor dem unmittelbaren Ausbruch einer landesverräterischen Aktion ergriffenen Notwehrmaßnahmen nicht nur als Recht, sondern auch als staatsmännliche Pflicht zu gelten haben.

Das Reichskabinett beschloß ferner ein Änderungs Gesetz zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, wonach der Stabschef der SA nicht mehr Mitglied der Reichsregierung sein muß.

Gleichzeitig wurde ein Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes genehmigt, wonach die Vorschriften des Reichswahlgesetzes über den Verlust des Abgeordnetenstatus und das Verfahren bei der Berufung von Ersatzmännern dahin ergänzt wird, daß ein Abgeordneter seinen Sitz verliert, wenn er aus der Reichstagsfraktion der NSDAP austritt oder aus ihr ausgeschlossen wird. Die Bestimmung des Ersatzmannes wird dem Führer der Reichstagsfraktion überlassen, der dabei weder an die Grenzen der Wahlkreise noch an die Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlvorschlägen gebunden ist.

Das Reichskabinett genehmigte sodann eine große Anzahl von weiteren Gesetzentwürfen. Das Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sieht vor, daß gewisse Unternehmungen, die zum Zwecke der Eintreibung von Krediten im wesentlichen auf unbarem Wege Guthaben schaffen, über die durch Scheckanweisung oder Berechnungsauftrag, nicht aber durch Barabhebung verfügt werden soll, den Betrieb zu schließen haben, und daß neue Unternehmungen dieser Art nicht mehr eröffnet werden dürfen. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Unternehmungen zu Baufinanzierungen und ähnlichen Zwecken.

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens sieht die Schaffung von Gesundheitsämtern in den Städten und Landkreisen vor, wodurch die Zersplitterung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens beseitigt wird.

Das Gesetz über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung und das fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen durch die Reichsregierung bringt Verbesserungen über die Versorgung der Kriegsschädigten und Kriegserhinterbliebenen.

Das Gesetz über Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland ist notwendig geworden durch die Androhung von Zwangsmaßnahmen seitens des Auslandes im Waren- und Zahlungsverkehr gegenüber Deutschland. Um solchen Zwangsmaßnahmen rasch und nachdrücklich begegnen zu können, gibt das heute genehmigte Gesetz den zuständigen Reichsministern die Ermächtigung, unverzüglich die zur Abwehr erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dem gleichen Zweck dient das ebenfalls genehmigte Gesetz über die Ermächtigung zu vorübergehenden Zolländerungen. Darüber hinaus wird dem Reichswirtschaftsminister durch ein besonderes Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen die Möglichkeit gegeben, alle nach der Sachlage nötigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung gibt den obersten Landesbehörden die Befugnis, bei der Errichtung von Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Verzögerungen auszuschließen, die auf Grund der

geltenden Bestimmungen entstehen könnten. Das Gesetz beseitigt ferner Mißstände im Handel mit sogenannten Blindenwaren, d. h. von Blinden hergestellten Waren, und in der Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen.

Das Reichskabinett beschloß weiterhin ein Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich. Zur Sicherung der Erhaltung und Pflege des deutschen Waldes in seiner Bedeutung für Volks- und Landeskultur, zur Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Aufgaben für die Arbeits- und Rohstoffversorgung des Volkes durch einheitliche Verwaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Forsten und durch Vereinheitlichung der Aufsicht über die nichtstaatlichen Forsten sowie zur einheitlichen Regelung des deutschen Jagdwesens wird als oberste Reichsbehörde ein Reichsforstamt gebildet, an dessen Spitze ein Reichsforstmeister steht. Der Reichsforstmeister führt in Jagdsachen die Amtsbezeichnung Reichsjägermeister. Der Reichsforstmeister wird vom Reichsminister ernannt.

Gleichzeitig verabschiedete das Reichskabinett das Reichsjagdgesetz, das eine zeitgemäße Gestaltung des deutschen Jagdrechts schafft.

Nach einem ebenfalls vom Reichskabinett verabschiedeten Gesetz sind öffentliche Sammlungen jeder Art mit sofortiger Wirkung bis zum 31. Oktober d. J. verboten. Dies bezieht sich auf alle Sammlungen von Geld und Sachspenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungsräumen oder an anderen öffentlichen Orten. Das gleiche gilt für den Verkauf von Karten, die zum Eintritt von Veranstaltungen irgend welcher Art berechtigen.

Ein Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht macht diese zur öffentlichen Körperschaft des Reiches.

Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften bezieht, in geeigneten Fällen die Umkehr von anonymen Gesellschaftsformen zu erleichtern und ihre Erhebung durch Unternehmungen mit Eigenverantwortung des Inhabers zu fördern. Dem gleichen Zweck dient das ebenfalls verabschiedete Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften.

Die Änderungen einiger Verbrauchsteuergesetze wurden beschlossen und zwar des Zuckersteuergesetzes, in das der aus Zellulose gewonnene Zucker einbezogen wird, der steuerlich dem Stärkezucker gleichgestellt wird. Es handelt sich hierbei um ein Erzeugnis der Deutschen Bergbau-AG für Holzhydrolyse. Durch eine Änderung des Salzsteuergesetzes wird erreicht, daß, wer mit einem allgemeinen Vergällungsmittel vergälltes Salz unangemeldet entgält und dadurch gleichsam Salz gewinnt, zur Steuerzahlung herangezogen und bestraft werden kann, und daß die Verwendung allgemein vergällten Salzes für menschliche Ernährung unter Strafandrohung verboten wird.

Das Gesetz zur Änderung des Münzgesetzes schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer Reichsmünzstätte und bringt die mit der Münzreform zusammenhängenden Änderungen.

Das Gesetz zur Änderung der Reichsschuldensordnung vom 13. Februar 1924 eröffnet den Erwerbern von Stücken der neuen Reichsanleihe von 1934 die Möglichkeit, ihre Forderungen in Buchschulden des Reiches umwandeln zu lassen.

Das Gesetz über Proteste von Wechseln und Schecks beseitigt Zweifel und Irrtümer in der Auslegung einiger Vorschriften des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes.

Das Gesetz über die Erhöhung der Umsatzsteuer ist notwendig geworden, weil andere Länder, die eine Umsatzsteuer haben, die Einfuhr in ihr Gebiet einer besonderen Einfuhrumsatzsteuer unterwerfen. Hiernach wird die Einfuhr deutscher Waren in diese Länder höher belastet als umgekehrt die Einfuhr aus diesen Ländern nach Deutschland. Das Gesetz sieht daher die Möglichkeit vor, die Umsatzsteuer gegenüber solchen Ländern zu erhöhen.

Das Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten bestimmt, daß ein Verkauf aus Automaten in der Zeit nicht stattfindet, in der die in Frage kommenden Geschäfte ihre Verkaufsstellen geschlossen halten müssen. Es müssen darnach Vorkehrungen getroffen werden, um die Benutzung der Automaten während der werktäglichen und sonntäglichen Ladenverkaufszeiten unmöglich zu machen.

13,06
58,62
12,88
16,54
170,07
63,71
48,55
65,37
81,69
2,515

Beifolger Reichs-
gen durch
eichspol-
Denken-
dah vom
ins Aus-
u sie auf
50 RM.
e Betrag
des Ab-
redvertehr
trag ent-
ostanstalt
Beträgen
gung im
auf hin-
eigenen
den darf.
Besondere
nach dem
lgt. All-
at Grund
weiteres
a von in-
endungen
enbestim-
laufträge
land und
land nach
Beträgen
gen über
zulässig.

er

Uhr

Ilse
burg

erlichen
er alle
neuen

Allein
Wenn

nsf

nung

wohnung
lebenraum
ei beruf-
et oder
en gefucht.
r. 435 an

db, Eichen

straße 13.

ung"

im

Das ist

stark.

oschen

er,

s noch

kl)

nt sogar
Pfennig

roheft
osten-

Das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens bezweckt eine einheitliche Handhabung des Behördenapparates in Vermessungsangelegenheiten, Organisation des freien Berufsstandes, Anpassung der gesamten Vermessungsarbeit an die Erfordernisse der Reichsverteidigung und Wirtschaft und eine Neuordnung des Gebührenwesens.

Ein Gesetz über Kleinrentnerhilfe schafft Erleichterungen innerhalb der Fürsorge und verbesserte Fürsorgeleistungen für einen bestimmten Kreis von Berechtigten. Das Reichsministerium verabschiedete ferner ein Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Aenderung des Siedlungswesens, ein Gesetz zur Aenderung des Gemeindefürsorgegesetzes, durch das den ausländischen Gläubigern deutscher Gemeinden und Länder die Möglichkeit gegeben wird, ihre Forderungen in Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden umzuwandeln. Das Gesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen von Verwaltungsakten ist eine unanfechtbare Rechtsgrundlage für diese, wo sie bisher nicht vorhanden war. Das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit schafft die Grundlage für eine umfassende energische Bekämpfung dieser Krankheit.

Schließlich genehmigte das Reichsministerium das vom Reichsarbeitsminister eingebrachte Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung, durch das die Krankenkassen innerhalb des künftigen Reichsverwaltungsbezirkes zur Erfüllung solcher Aufgaben zusammengefaßt werden, die zweckmäßig nicht von jeder einzelnen Krankenkasse für sich, sondern für das ganze Gebiet gemeinsam durchgeführt werden. Weiter hat das Gesetz die Aufgabe, den Führergedanken bei den Verordnungsgebern in einer den besonderen Verhältnissen der Sozialversicherung angepaßten Weise durchzuführen, die Aufsicht streng zusammenzufassen und wirksamer zu machen und die Sozialversicherungsbehörden zu vereinfachen. Beseitigt werden ferner die Widersprüche des Reiches der einzelnen Versicherungsarten, wo sie nicht begründet sind.

Das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung

DRB. Berlin, 3. Juli. Das Reichsministerium hat heute das vom Reichsarbeitsminister vorgelegte Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung verabschiedet und damit eine Tat vollbracht, um die seit Jahrzehnten die verschiedensten Regierungen ohne Erfolg gerungen haben. Das Gesetz wird errichtet auf den genialen Grundlagen der Bismarckschen Gesetzgebung. Es verwirft theoretisch-mechanische Lösungen, wie Staatsbürgerversicherung, Einheitsversicherung und Einheitskasse, durch die nur die Selbstverantwortung der Beteiligten gelähmt und ein über Bürokratismus hochgezogenes Würde; es faßt jedoch die Versicherungsträger zu fruchtbarer gemeinsamer Arbeit zusammen, bringt sie in Verbindung zur Staatsverwaltung und ermöglicht eine straffe, einheitliche Aufsicht. Kernpunkt des Gesetzes ist die Zusammenfassung gemeinschaftlicher Aufgaben der Krankenversicherung, namentlich auf dem Gebiete der Gesundheitspolitik, für den Bereich einer Provinz oder eines Landes und Verbindung dieser zusammengefaßten Krankenversicherung mit der für denselben Bezirk bestehenden Landesversicherungsanstalt der Invalidenversicherung.

Das Gesetz legt nur die großen Grundlinien fest; es wird durch eine Anzahl Durchführungsverordnungen ausgefüllt werden. Die Ordnung des Wertes soll dann ein einheitliches, klar aufgebautes, vollständig verständliches Gesetzbuch der Sozialversicherung werden.

„Graf Zeppelin“ auf der Rückfahrt

„Graf Zeppelin“ zur Rückfahrt von Pernambuco gestartet. DRB. Hamburg, 3. Juli. Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ ist in Pernambuco kurz vor 12 Uhr MEZ zur Rückfahrt nach Friedrichshafen gestartet und stand um 21 Uhr MEZ 110 Kilometer südwestlich vom St. Paulsfehl.

Gladys kämpft um die goldene Schleife

Roman von Hedda Lindner.

Copyright by Carl Duncker Verlag, Berlin W 62

44 (Nachdruck verboten)

Die Leitung legt eine kleine Pause ein, damit die Begeisterung der Menge sich ausleben kann, Fabiani eilt zu Gladys, die in der Box neben „Goldblitz“ die Resultate abwartet. Sie mag nicht auf dem Sattelplatz Parade reiten. Frix hat die Stute etwas umhergeführt, das genügt, um sie geschmeidig zu halten.

Der kleine Graf ist sehr niedergeschlagen. Er hätte dieser Frau den Sieg gewünscht, aus seinem Hofmädchen ist eine flammende Bewunderung geworden, leit sie den Ritt übernommen hat. Außerdem fühlt er sich für Thüngerns Unfall verantwortlich, trotz aller tröstenden Worte, mit denen Gladys und auch Stephan nicht gespart haben. „Null Fehler und 141 Sekunden“, sagt er leise, „das ist nicht zu schlagen; besser als null Fehler kann „Goldblitz“ auch nicht springen.“

Gladys überlegt. „Natürlich nicht“, meint sie nachdenklich, „es wäre also nur noch durch Zeit etwas herauszuholen.“

Fabiani schüttelt den Kopf. „Nur Dumoulin und Costa haben es in 141 Sekunden geschafft, die andern sind nicht unter 146 gekommen, die „Prinzessin“ ist über die Hindernisse geflogen!“ antwortet Gladys ruhig, „aber Costa so wohl als Dumoulin haben zwischen den beiden großen Doppelsprüngen ziemlich stark verhalten, da könnte man vielleicht...“

Fabiani schüttelt abermals den Kopf. „Ausgeschlossen, Baronin, der Gaul muß doch Luft schnappen vor dem zweiten Sprung; wenn sie gleich weiterjagen, ist es sehr fraglich, ob er rüberkommt.“

„Oh, Goldblitz hat gute Lungen“, sagte Gladys etwas zerstreut, sie sieht aus, als rechne sie angestrengt an einem fürchtbar schwierigen Exempel — dann lebhafter: „Ach

Verbot öffentlicher Sammlungen

DRB. Berlin, 3. Juli. Das heute vom Reichsministerium verabschiedete Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen hat folgenden Wortlaut: „Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Paragraf 1. Alle Sammlungen von Geld- oder Sachspenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungstätten oder an anderen öffentlichen Orten sind bis zum 31. Oktober 1934 verboten.

Als Sammlung gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht.

Der Verkauf von Karten, die zum Eintritt zu Veranstaltungen irgendwelcher Art berechtigen, ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus bis zum 31. Oktober 1934 ebenfalls verboten; der Verkauf in Gast- oder Vergnügungstätten ist nur für die in ihnen selbst stattfindenden Veranstaltungen zulässig.

Kollekten in Kirchen sind von dem Verbot ausgenommen. Der Stellvertreter des Führers kann im Einzelfalle wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses weitere Ausnahmen zulassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für bereits genehmigte Sammlungen.

Paragraf 2. Wer den Vorschriften des Paragrafen 1 vorzüglich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Die bei einer verbotenen Sammlung eingegangenen Spenden werden zugunsten des Landes eingezogen, das über sie zu Wohltätigkeitszwecken verfügt.

In der Begründung zu dem Gesetz über das Verbot von öffentl. Sammlungen wird darauf hingewiesen, daß das Sammeln von Spenden sich in der letzten Zeit allmählich zu einem Unwesen entwickelt habe, dem Einhalt geboten werden müsse. Die Einkommensverhältnisse großer Schichten des Volkes seien nicht so, daß von den Volksgenossen dauernd Abgaben für irgendwelche, an sich oft gute und unterstützungswürdige Zwecke verlangt werden könnten. Die Kaufkraft werde sonst in einer Weise geschwächt, die unerwünschte Rückwirkungen auf die Anurbelung der Wirtschaft habe. Unter dem Uebermaß der Sammlungen müsse die Gebetswürdigkeit selbst mehr und mehr leiden. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hätten sich nicht als ausreichend erwiesen. Um für das auch im kommenden Winter durchzuführende Winterhilfswerk den Boden zu bereiten, erscheine es notwendig, bis zum 31. Oktober 1934 zunächst einmal alle Sammlungen zu verbieten. Für besondere Fälle sind im Gesetz selbst Ausnahmen durch den Stellvertreter des Führers vorgegeben. Im übrigen wird bis zum 31. Oktober 1934 das gesamte Sammlungswesen durch ein Reichsgesetz unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen neu geregelt werden müssen.

Hoheitszeichen der NSDAP. auch für Landesbeamte

Berlin, 3. Juli. Der Reichsminister des Innern hat die für die uniformierten Landesbeamten getroffene Anordnung, daß die Landesstatoren an der Dienstmütze durch das Hoheitszeichen der NSDAP. zu ersetzen ist, auf die uniformierten Landesbeamten ausgedehnt. Die uniformierten Landesbeamten tragen also künftig gleichfalls im oberen Mützenstreifen das Hoheitszeichen der NSDAP., im unteren Mützenstreifen die schwarz-weiß-rote Kordate. Die für die uniformierte Polizei und die Gendarmerie getroffene Sonderregelung wird hierdurch nicht berührt.

Telegramm Hermann Görings an den Chef des Stabes, Luge

DRB. Berlin, 3. Juli. Ministerpräsident Göring hat an den Chef des Stabes der SA, Luge, folgendes Telegramm gerichtet: „Durch das Vertrauen des Führers sind Sie in schwerster Zeit als Stabschef der SA berufen worden. Eine gewaltige Arbeit liegt vor Ihnen. Ich weiß, daß es Ihrer Tatkraft und Treue gelingen wird, die Ihnen gestellte Aufgabe zu meistern, den Geist der alten SA wieder herzustellen. Wir alten Kämpfer wollen in enger Kameradschaft für die Zukunft zusammenstehen als treueste Paladine unseres einzigen Führers. In treuer Kameradschaft Ihr Hermann Göring.“

kann es doch nur mit Zeit holen, Fabiani, das sehen Sie ja selbst.“

„Die Hauptsache ist, daß Sie überhaupt heil hinüberkommen, und schließlich — ein zweiter Preis ist ebenfalls eine große Sache bei solch einer Konkurrenz, Thüngern selbst könnte auch nicht mehr schaffen nach der unerhörten Leistung von Costa.“

Inzwischen hat sich die aufgeregte Menge beruhigt, das Turnier geht weiter. Der Leiter des Sattelplatzes kommt persönlich, um Gladys zu benachrichtigen, daß sie jetzt reiten muß.

„Na, also los“, sie sitzt im Sattel. „Frix, mach bloß nicht so ein dämliches Gesicht, es wird schon gut gehen — wir werden uns jedenfalls Mühe geben, wir zwei, nicht wahr, Goldblitz?“ Goldblitz schielt mißtrauisch auf die vielen Menschen, die den Sattelplatz umgeben und schnaubt ärgerlich, sie kann nun mal diese Volksansammlungen nicht leiden. Aber dann führt sie die besänftigende Hand ihrer Reiterin, hört die schmeichelnde, beruhigende Stimme, und ihre Laune bessert sich; nur strebt sie danach, möglichst rasch aus der Menschheit heraus in die Bahn zu kommen, da hat sie wenigstens das Reich allein. Frix führt sie bis zum Eingang der Arena. Er schnüffelt ein paar mal heftig, er versteht genug von der Reiterei, um zu wissen, was die Baronin riskiert. Ist doch eine großartige Frau, der alte Bogis hat es immer gesagt. Wenn es nur gut geht...

„Sals und Beinbruch, gnädige Frau“, sagte er heiser, als er Goldblitz Kopf losläßt. Gladys nickt ihm zu. „Danke, Frix, kneif den Daumen.“ Das tut Frix redlich während der nächsten zweieinhalb Minuten. Von diesen zweieinhalb Minuten wurde in den Ställen des Sternhofes noch nach vielen Jahren gesprochen.

Im Publikum herrscht lakonische Stille, als der Goldfuchs mit seiner Reiterin erscheint; einige Beifallsversuche werden von Einsichtigen rasch niedergeschickt, denn das Pferd legt sofort unwillig die Ohren an. Sie sitzt gut im Sattel, die Deutsche, konstatieren die Sachverständigen anerkennend, vielleicht ein bißchen zu locker und ungezwungen. Gladys reitet im Schritt an den Tribünen vorbei bis zum Starter; die Sonne läßt das Fell des Fuchses golden aufschimmern, die Reiterin blickt ruhig zwischen den Pferdeohren geradeaus. Sie sieht nichts von der Kopf an Kopf gedrängten Menge, nichts von dem blauen römischen Him-

Der Prinzgemahl der Niederlande

Den Haag, 3. Juli. Prinzgemahl Heinrich der Niederlande ist am Dienstag nachmittag im 38. Lebensjahr gestorben.



Der Gemahl der Königin Wilhelmina, Prinz Heinrich, wurde am 19. April 1876 in Schwerin als Sohn des Großherzogs Friedrich Franz II. und dessen zweiter Gemahlin, der 1922 im Haag verstorbenen Prinzessin Marie von Schwarzburg, geboren. Herzog Heinrich zu Mecklenburg-Schwerin wurde preussischer Offizier und nahm seinen Abschied, als er kurz vor seiner Hochzeit mit der Königin Wilhelmina am 23. Januar 1901 in Holland naturalisiert wurde. Die Hochzeit fand am 7. Februar 1901 statt. An diesem Tage wurde ihm Titel und Name eines Prinzen der Niederlande verliehen. Im holländischen Staatsrat erhielt er beratende Stimme. Der Ehe entstammt die Kronprinzessin Juliana, die am 30. April 1909 geboren wurde. Prinzgemahl Heinrich weilte oft in seiner Heimat zu Bejuch und hatte in Deutschland einen großen Freundeskreis.

Den Haag, 3. Juli. Die Nachricht vom Tode des Prinzgemahls Heinrich, die sich wie ein Lawfeuer durch die Residenzstadt und das ganze Land verbreitete, hat überall tiefe Trauer hervorgerufen. Die öffentlichen Gebäude und viele Privathäuser haben halbmaß gesaggt und von den Kirchtürmen erschallen die Latenzklen. Die mit Trauerand erschienenen Abendsblätter bringen ausführliche Würdigungen der Persönlichkeit des Verstorbenen. Der Tod des Prinzgemahls ist unerwartet schnell eingetreten. Zwar wußte man, daß er an einer Herz-Kreislauferkrankung litt, zu der Bronchitis hinzutrat. Dennoch glaubte man nicht, daß unmittelbare Lebensgefahr bestand.

Der Reichspräsident an die Königin der Niederlande.

Der Reichspräsident von Hindenburg hat anlässlich des Ablebens des Prinzen Heinrich der Niederlande an die Königin der Niederlande das nachstehende Telegramm gerichtet:

„Eure Majestät und die Prinzessin bitte ich, auf das Schmerzlichste bewegt durch die Nachricht von dem Ableben seiner königlichen Hoheit, des Prinzen der Niederlande, mein aufrichtigstes und tief empfundenes Beileid entgegenzunehmen.“

von Hindenburg, Reichspräsident.“

Der Fremdenverkehr im Mai 1934

Berlin, 3. Juli. Nach Mitteilung des Statistischen Reichsamts sind im Mai in 200 wichtigeren Fremdenverkehrsstellen des Deutschen Reiches 1.01 Millionen Fremdenmeldungen und 2.94 Millionen Fremdenübernachtungen gezählt worden. D. h. rund ein Drittel mehr als im Mai 1933. Der in diesen Zahlen nicht enthaltene Verkehr der Auslandsfremden weist gegenüber dem Mai 1933 die anderthalbfache Zahl der Meldungen und die 1½fache Zahl der Übernachtungen auf. Neben dem warmen und sonnigen Wetter und den diesmal in den Mai gefallenem Pfingstfeiertagen haben zu dem günstigen Ergebnis u. a. die üblichen Feiern des Tages der Nationalen Arbeit am 1. Mai, die „Kraft durch Freude“-Tage und die Oberammergauer Puppenspiele erheblich beigetragen.

mel, sie sieht nur eine Reitbahn mit neuem schweren Hindernissen, über die sie in denkbar kürzester Zeit hinwegkommen muß. Muß! Und ihr Gesicht ist in diesem Augenblick so sehr Energie und Siegeswille, daß der Starter, ehe er die rote Flagge senkt, als einziger unter Tausenden das Gefühl hat: die Frau schafft es!

Ueber die ersten Hindernisse legt „Goldblitz“ fast spielend hinweg; nun kommt die große Mauer. Die Menge harret regungslos, sie haben beinahe etwas Geisterhaftes, diese aufgerissenen Mäuler und starren Augen rund um den Platz. Man hört das leise Aufklappen der Hufe und ab und zu ein Schnauben, sonst nichts, und diese Totenstille der dichtgedrängten Menschenmasse verstärkt noch den festsam unwirklichen Eindruck des Ganzen. Gladys beobachtet ihr Pferd. Ueber die große Mauer ist die Stute tadellos geangem, trotzdem arbeiten die Lungen gleichmäßig und ruhig — sie muß es wagen. Jetzt kommt der erste große Doppelsprung — nur ein paar Meter liegen dazwischen, nur soviel, um dem Pferde eine Atempause zum nächsten Sprung zu gönnen. Auf diese Atempause muß „Goldblitz“ verzichten, wenn sie Chancen haben will.

Gladys beugt sich tief auf den Pferdehals, sie ruft leise ein paar Worte, die sie drüben gebrauchen, wenn sie über die Steppen jagen. Es sind fast unartikuliert Laute, aber von seltsam anfeuernder Wirkung. Willig streckt „Goldblitz“ sich, und die Reute sehen, wie die Stute nach dem ersten Sprung, statt um Sekundenlänge zu verhalten, mit doppelter Schnelligkeit weiterstößt; sie ist schon in der Kurve, in der sie langsamer werden muß, als den Zuschauern klar wird, daß sie soeben eine unerhörte Leistung gesehen haben. Ein leises Hin- und Herwogen geht über den weiten Platz, als bei dem nächsten Doppelsprung die beiden Sprünge in der raschen Geschwindigkeit fast zu einem einzigen zu verschmelzen scheinen. Jetzt fühlt Gladys aber, wie leuchtend die Planken unter ihren Schenkeln nach Luft pumpen, nur zwei Hindernisse noch — „Halt aus, mein Bräves, halt aus“, flüstert sie unaufhörlich, und „Goldblitz“ gibt in ruhender Treue das Letzte her, auch diese beiden Sprünge werden noch geschafft. Langsam verhält sie das dampfende, zitternde Tier, fällt in leichten Trab, dann endlich in ruhigen, langgezogenen Schritt; so geht es dem Ausgang zu.

(Fortsetzung folgt.)